

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

32. Jahrgang

Erscheinungstag: 01. April 2004

Nr. 5/2004

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg;
hier: Wirksamwerden **48 - 49**
2. Bebauungsplan Nr. 66 „Heesweg“;
hier: In-Kraft-Treten **50 - 52**
Der Bebauungsplan kann ab sofort beim Referat Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
3. Bebauungsplan Nr. 50 „An der Mühle“, 1. Änderung **53 - 54**
 - a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 - b) Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der PlanungDer Vorentwurf der Bebauungsplanänderung kann vom 14.04. bis 30.04.2004 beim Referat Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
4. Ausscheiden eines Mitgliedes des Rates der Stadt Wassenberg; **55**
hier: Ersatzbestimmung für Herrn Heinz-Josef Reiners
Als Nachfolger wird Herr Manfred Pfennings, Brühlstraße 54, Wassenberg, Mitglied der Vertretung der Stadt Wassenberg
5. Einladung zur Sondersitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Dienstag, dem 13.04.2004, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Str. 25-27 **56 - 57**
6. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Kapuzinermarktes 2004 im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt am 09.05.2004 **58**

7. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Nostalgie- und Trödelmarktes im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt am 23.05.2004

Bekanntmachung

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg hier: Wirksamwerden

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 18.12.2003 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung am 12.02.2004, Az.: 35.2.11-57-05/04, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung genehmigt.

Die Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den in der beigefügten Übersichtskarte umgrenzten Bereich in Wassenberg. Änderungsinhalt ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Wochenendhäuser für die bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nm. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

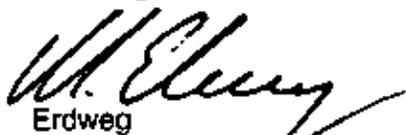
Außerdem wird darauf verwiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

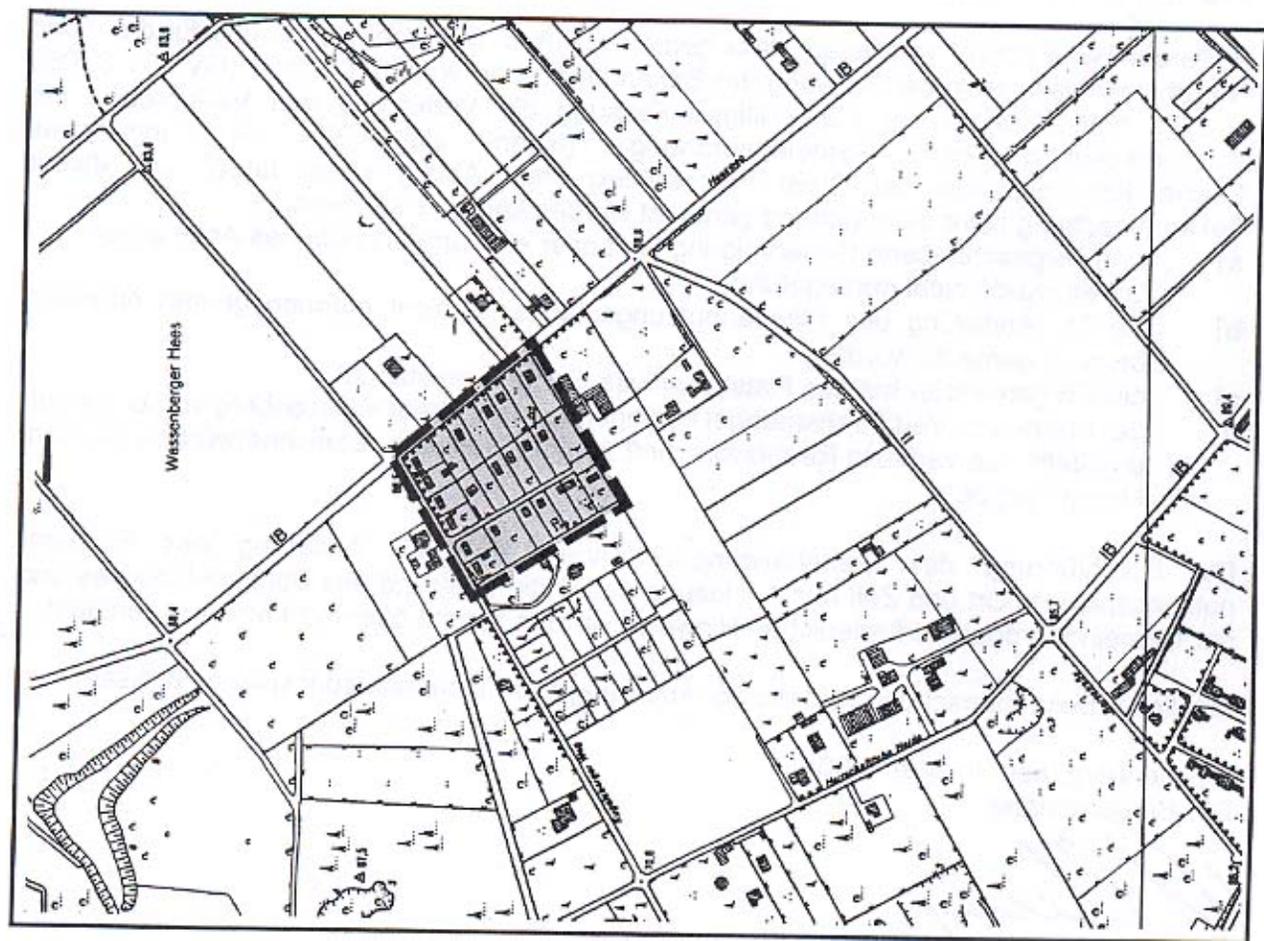
Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Wassenberg, den 30. März 2004
Der Bürgermeister

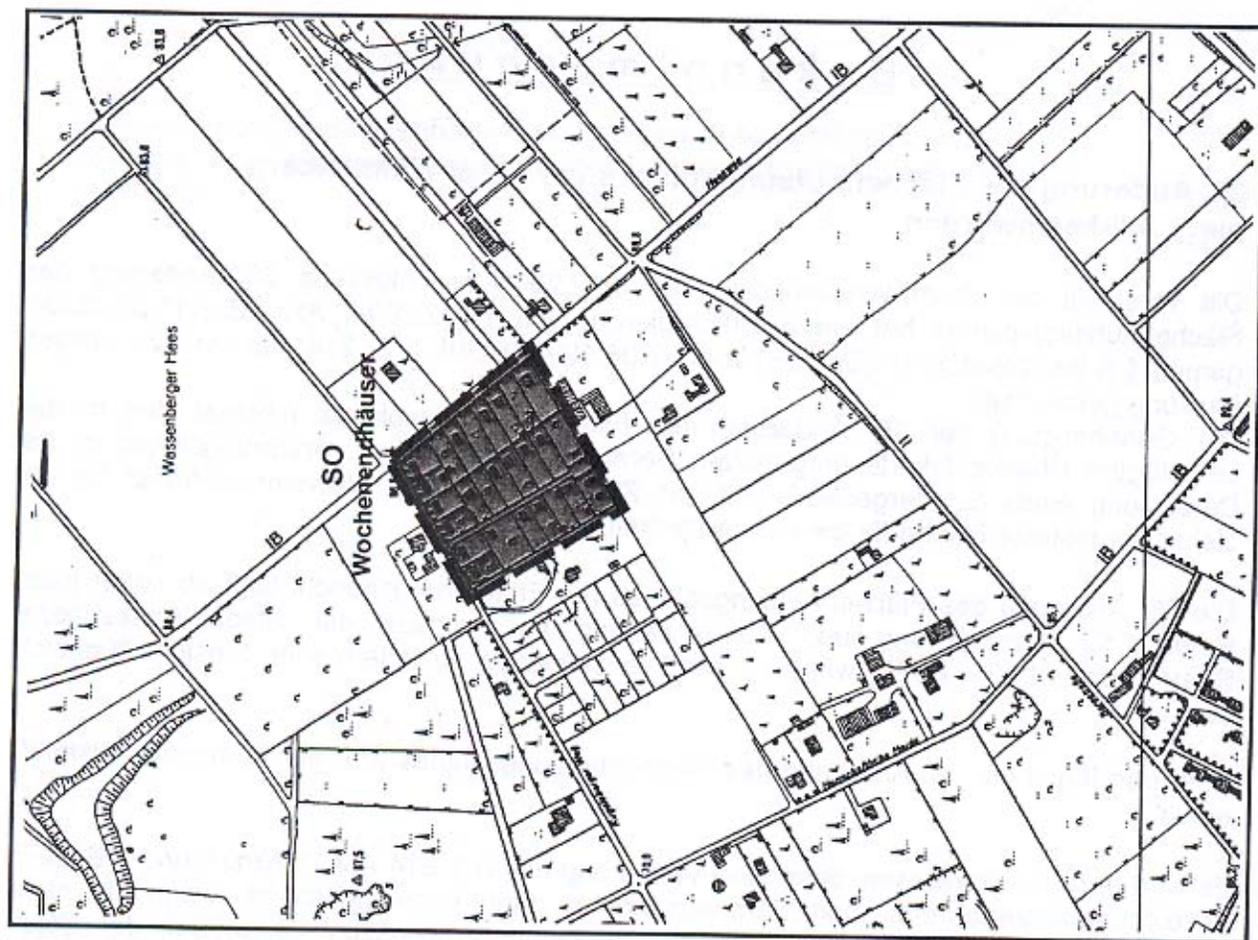

Erdweg

STADT WASSENBERG

35. Änderung des Flächennutzungsplanes



Geltende Fassung vom 27.03.1985



Geänderte Fassung

Bekanntmachung

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 66 „Heesweg“;
hier: In-Kraft-Treten**

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Heesweg“ wurde vom Rat der Stadt Wassenberg am 18.12.2003 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus der beigelegten Übersichtskarte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Heesweg“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 66, der Begründung und der textlichen Festsetzungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 66 „Heesweg“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich werden:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Heesweg“ schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 66 „Heesweg“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

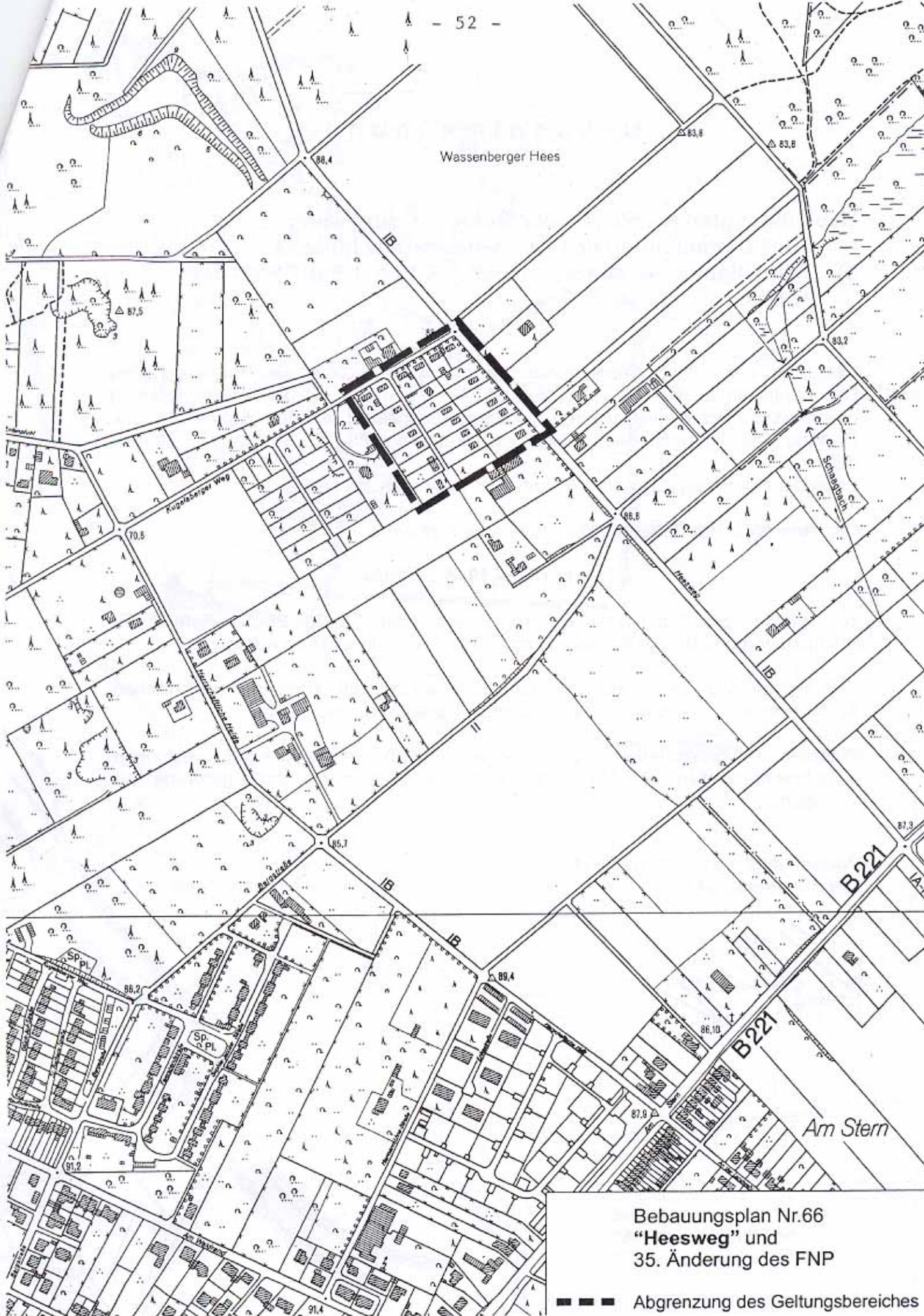
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 66 „Heesweg“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 66 „Heesweg“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 66 „Heesweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung in Kraft.

Wassenberg, den 30. März 2004
Der Bürgermeister


Erdweg



Bebauungsplan Nr.66
"Heesweg" und
35. Änderung des FNP

— — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 50 „An der Mühle“, 1. Änderung

- a) **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
- b) **Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung:**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 18.03.2004 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Mühle“ in einem 1. Änderungsverfahren beschlossen. Des Weiteren wurde der Beschluss gefasst, mit dem Entwurf der o.a. Planung die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Es wird auf den beigefügten Übersichtsplan verwiesen.

Der Vorentwurf der Bebauungsplanänderung kann vom

14. April bis 30. April 2004

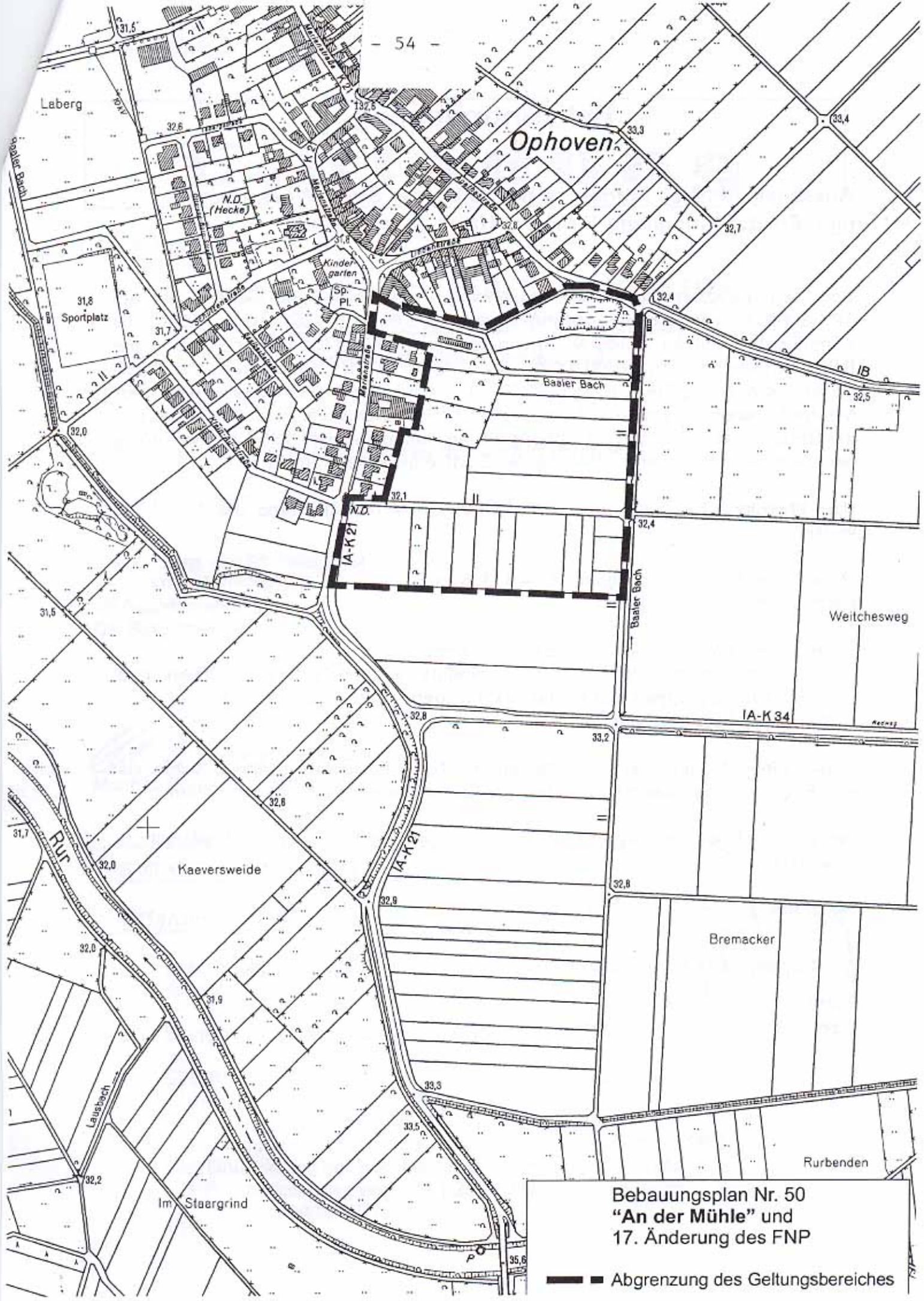
im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung, Zimmer 203 / 204, eingesehen werden.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen sind aus dem städtebaulichen Vorentwurf ersichtlich.

Während der vorgenannten Frist können zu den üblichen Dienstzeiten Anregungen vorgebracht werden; ein Mitarbeiter steht zur Erläuterung und Erörterung zur Verfügung.

Wassenberg, den 30. März 2004
Der Bürgermeister


Erdweg



**Bebauungsplan Nr. 50
 "An der Mühle" und
 17. Änderung des FNP**

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bekanntmachung

Ausscheiden eines Mitgliedes des Rates der Stadt Wassenberg hier: Ersatzbestimmung für Herrn Heinz-Josef Reiners

Der Stadtverordnete der NWI Wassenberg, Herr Heinz-Josef Reiners, ist am 19.03.2004 verstorben. Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV.NRW. S. 766) wird hiermit festgestellt, dass Herr Manfred Pfenning, Brühlstraße 54, 41849 Wassenberg als Ersatzbewerber aus der Reserveliste der NWI Wassenberg für die Kommunalwahl 1999 die Nachfolge des Verstorbenen in der Vertretung der Stadt Wassenberg antritt.

Herr Pfenning hat mit Datum vom 29.03.2004 die Annahme des Mandates erklärt.

Gegen die Feststellung gem. § 45 KWahlG über die vorgenannte Ersatzbestimmung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wassenberg, den 30.03.2004



Bente
Wahlleiter

Einladung

Zu der am

**Dienstag, dem 13. April 2004, 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses,
Roermonder Straße 25-27,**

stattfindenden Sondersitzung des Rates der Stadt Wassenberg

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 31. März 2004

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister


Manfred Erdweg

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Bestellung des Schriftführers gemäß § 52 GO NRW
3. Einführung und Verpflichtung des neuen Stadtverordneten Manfred Pfennings
4. Verwaltungsstreitverfahren bezüglich der Kommunalwahlen 1999;
hier: Finanzierung der Rechtsanwaltskosten auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 29.01.2004, TOP 2 (Honorarvereinbarung),
- DS-Nr.: 2004/1/7/1 -

II. Nichtöffentlicher Teil:

5. Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwalt Prof. Dr. M. Beckmann, Münster, sowie Prozessvollmachten und Haftungsvereinbarungen
- DS-Nr.: - 2004/1/7/2 -
 6. Pflege und Betreuung des städtischen Internetauftritts;
hier: Abschluss eines Vertrages - DS-Nr.: 2004/1/10 -
 7. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, vom 29.03.2004 in einer Personalangelegenheit
-

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
anlässlich des Kapuzinermarktes 2004
im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003, in Verbindung mit Teil III Nr. 4.6 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV.NW.2000, S. 54) wird für die Stadt Wassenberg verordnet.

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt dürfen aus Anlass des Kapuzinermarktes

**am Sonntag, dem 09.05.04
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

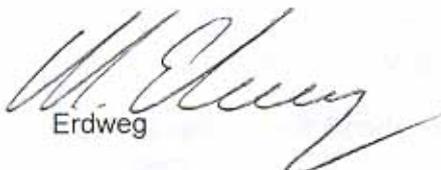
§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 26.03.04
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde


Erdweg

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
anlässlich des Nostalgie- und Trödelmarktes
im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003, in Verbindung mit Teil III Nr. 4.6 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV.NW.2000, S. 54), wird für die Stadt Wassenberg verordnet.

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt dürfen aus Anlass des Nostalgie- und Trödelmarktes

**am Sonntag dem 23.05.04
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 26.03.04
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde


Erdweg